

S a t z u n g

**des Kreishandballverbandes Flensburg e. V.
(KHVFL)**

im Handballverband Schleswig-Holstein e. V. (HVSH)

Stand: 05.08.2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
	§ 1 Name – Rechtsform – Sitz – Geschäftsjahr	5
	§ 2 Zweck – Aufgaben	5
	§ 3 Gemeinnützigkeit	5
	§ 4 Rechtsgrundlagen	6
	§ 5 Strafen – Geldbußen – andere Entscheidungen	6
II.	Mitgliedschaft	
	§ 6 Mitglieder	8
	§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	8
	§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	8
	§ 9 Ehrenvorsitzende - Ehrenmitglieder	9
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
	§ 10 Rechte	9
	§ 11 Pflichten	9
IV.	Gremien	
	§ 12 Gremien	10
V.	Kreisverbandstag	
	§ 13 Zusammensetzung des Kreisverbandstages	10
	§ 14 Der Kreisverbandstag	10
	§ 15 Tagesordnung des Kreisverbandstages	11
	§ 16 Anträge	11
	§ 17 Stimmrecht – Durchführung	12
	§ 18 Wahlen	13
	§ 19 Aufgaben des Kreisverbandstages	13
	§ 20 Außerordentlicher Kreisverbandstag	14
VI.	Erweiterter Vorstand	
	§ 21 Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes	14
	§ 22 Erweiterter Vorstand	15
	§ 23 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes	15

VII.	Geschäftsführender Vorstand	
	§ 24 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes	15
	§ 25 Geschäftsführender Vorstand	16
	§ 26 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes	16
VIII.	Kommissionen – Ausschüsse – Arbeitskreise	
	§ 27 Kommissionen – Ausschüsse – Arbeitskreise	17
	§ 28 Spielkommission	17
	§ 29 Spielleitende Stellen	18
IX.	Jugendorganisation	
	§ 30 Jugendorganisation	18
	§ 31 Zusammensetzung des Kreisjugendtages	19
	§ 32 Jugendausschuss	19
X.	Rechtsinstanz	
	§ 33 Kreissportgericht	19
XI.	Finanzen	
	§ 34 Abgaben–Auslagen–Beiträge–Gebühren–Geldbußen–Geldstrafen	20
	§ 35 Verwaltung der Finanzen – Kassenführung	20
	§ 36 Kassenprüfer	21
XII.	Schlussbestimmungen	
	§ 37 Amtliche Bekanntmachungen	21
	§ 38 Einladungen – Protokolle – Beschlüsse	21
	§ 39 Sonstige Bestimmungen	22
	§ 40 Auflösung KHVFL	22
	§ 41 Datenschutz	22
	§ 42 Inkrafttreten	23

Hinweis:

In der Satzung des Kreishandballverbandes Flensburg e. V. ist bei der Bezeichnung der Personen aus redaktionellen Gründen nur die männliche Form ausgeführt, es sei denn, dass zwischen den Geschlechtern unterschieden werden muss. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Bei der Bezeichnung „Mitglieder“ sind die Mitglieder gemäß § 6 gemeint. Mit dem Begriff „Verein“ ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Diese Satzung ist auf dem Verbandstag des Kreishandballverbandes Flensburg am 05.08.2019 beschlossen worden.

Flensburg, den 05. August 2019

Für den Geschäftsführenden Vorstand

Michael Buss
(1. Vorsitzender)

Carsten Ribbrock
(Rechtswart)

Geändert

am	in den §§
07.05.2009	31 Abs. 1
26.05.2011	7 Absatz 5, 14 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5, 18 Absatz 1, 19, 22 Absatz 3, 31 Absatz 2, 35 Absatz 1 und 45 Absatz 1
08.05.2012	2 Absatz 2 c, 3 Absatz 3, 14 Absatz 2, 18 Absatz 9 Satz 2 und Absatz 10, 26 Absatz 10
26.08.2013	14 Absatz 4 und 5, 17 Absatz 4 und 5, 18 Absatz 3 und 8, 20 Absatz 2 und 45 Absatz 1 und 2
05.08.2019	12 Absatz 1 und 2, 16 Absatz 1, 18 Absatz 1 und 2, 19 Absatz 3, 21, 23 Absatz 3, 27 Absatz 1, 28 Absatz 5 und 6, 30-32, 45 Absatz 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name – Rechtsform - Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreishandballverband Flensburg e. V. im Handballverband Schleswig-Holstein e. V. –abgekürzt KHVFL-. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen.
- (2) Der Sitz ist Flensburg.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau/gelb.
- (4) Der KHVFL ist Mitglied des Handballverbandes Schleswig-Holstein e. V. (HVSH).
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der KHVFL ist eine Vereinigung aller den Handballsport betreibenden Vereine in ihrem Einzugsbereich.
- (2) Zweck und Aufgaben des KHVFL sind insbesondere:
 - a) Pflege und Förderung des Handballsportes für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts
 - b) Vertretung der ihm angeschlossenen Vereine im Rahmen der Aufgabenstellung als Kreishandballverband
 - c) Vertretung seiner Mitglieder im Deutschen Handball Bund (DHB) und HVSH
 - d) Regelung des Spielbetriebes auf Kreisebene und kreisübergreifend
 - e) Förderung und Ausbildung der Jugend und der Schiedsrichter
 - f) Bildung und Förderung von Auswahlmannschaften
 - g) Vermittlung und Entscheidung von Streit- und Rechtsfällen zwischen seinen Mitgliedern.
- (3) Der KHVFL führt seine Aufgaben parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral durch. Jedes Amt ist Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der KHVFL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des KHVFL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des KHVFL erhalten.

- (3) Alle durch den Verbandstag in ein Amt Gewählten oder Berufenen sind ehrenamtlich tätig. An diese ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter sowie Trainer und Übungsleiter können unter Berücksichtigung von Finanzplanung und Haushaltslage und unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben angemessene Tätigkeitsvergütungen und Aufwandspauschalen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG gezahlt werden. Die Entscheidung trifft der Geschäftsführende Vorstand. Die Spesen- und Reisekostenordnung des HVSH gilt auch für die ehrenamtlich tätigen Personen.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Für den KHVFL und seine Mitarbeiter sowie die angehörigen Vereine und deren Mitglieder gelten
 - a) die Satzung des KHVFL, darüber hinaus die Satzung des HVSH und die des DHB,
 - b) sämtliche Ordnungen, Richtlinien und etwaige Zusatzbestimmungen des DHB und des HVSH sowie die Entscheidungen dieser Organe.
- (2) Abweichende oder zusätzliche Regelungen sind nur zulässig, wenn die Satzung oder die Ordnungen des HVSH oder die Bestimmungen des HVSH zu den Ordnungen, Richtlinien oder etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB dazu ermächtigen oder das erweiterte Präsidium des HVSH auf Antrag diesen zustimmt.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Wenn Mitarbeiter und Mitglieder des KHVFL oder deren im Handballsport tätigen Mitarbeiter gegen die in den Rechtsgrundlagen (§ 4), Pflichten (§ 11) und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und sonstigen Instanzen des KHVFL im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 - a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - aa) Verweis
 - bb) Persönliche Sperre bis zu 30 Monaten
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten

- ff) Geldstrafe von 25,00 € bis zu 20.000,00 €
 - gg) Spielverlust
 - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer bis zu fünf Jahren
 - ii) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer bis zu fünf Jahren
 - jj) Entbindung von der Amtstätigkeit
 - kk) Verhängung von Maßnahmen nach TrO/DHB gegen Trainer/Übungsleiter, wenn diese gegen ihre Pflichten verstoßen
 - ll) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison
 - mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb
 - nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres
- b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 20.000,00 €
- c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Spielwiederholung
- d) Zahlung, insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, den Ordnungen und anderen Bestimmungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamt-schuldnerisch. Dieses gilt nicht bei Verhängung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen Betroffene (RO/DHB), die – ausschließlich - eigenständig ein Rechtsverfahren betrieben haben oder gegen die eine Geldbuße nach § 61 RO/DHB verhängt ist; insoweit haftet der Betroffene nur persönlich.
- (3) Der Kassenwart setzt säumigen Vereinen bzw. Betroffenen gem. RO/DHB Zahlungsfristen und kündigt für den Fall der Fristversäumung Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren an. Nach Ablauf der Zahlungsfrist entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle über die Sperre. Mit Eingang der Zahlung erlischt die Sperre. Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht.
- Werden Handballabteilungen oder –mannschaften gesperrt, sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter von der Sperre ausgenommen.
- (4) Entscheidungen der Rechts- oder Verwaltungsinstanzen dürfen im amtlichen Organ des LSV und des DHB bekannt gemacht werden.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der KHVFL hat Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder sind die im KHVFL organisierten, Handball betreibenden Vereine.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind die nach § 9 Ernannten mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Kreisverbandstag.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand des KHVFL zu richten. Dem Antrag sind eine Satzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie eine Erklärung, dass die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB, des HVSH und des KHVFL anerkannt werden, beizufügen.
- (3) Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Erweiterte Vorstand des KHVFL nach Anhörung der Mitglieder. Widersprechen mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Aufnahmeantrag, unterbleibt die vorläufige Aufnahme.
- (4) Eine vorläufige Aufnahme wird durch die Bestätigung des nächsten Kreisverbandstages in eine Mitgliedschaft umgewandelt.
- (5) Ein Wechsel von Vereinen in einen anderen Kreis im HVSH - Bereich kann nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Kreises erfolgen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden bestehende Verpflichtungen gegenüber dem KHVFL nicht berührt.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem Geschäftsführenden Vorstand des KHVFL mitgeteilt werden. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn der Austritt von der Jahreshauptversammlung des Mitgliedes mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen wurde.

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz Abmahnung durch den Erweiterten Vorstand fortsetzt,
 - b) seinen dem KHVFL gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch den Erweiterten Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der endgültige Ausschluss des Mitgliedes erfolgt durch den Kreisverbandstag.

§ 9

Ehrevorsitzende - Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag des Erweiterten Vorstandes kann der Kreisverbandstag Personen, die sich um den Handballsport oder den KHVFL besonders verdient gemacht haben, zu Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen, soweit Mitgliedschaft besteht.
- (2) Die Ehrevorsitzenden haben im Erweiterten Vorstand und auf dem Kreisverbandstag Sitz und Stimme. Die Ehrenmitglieder haben auf dem Kreisverbandstag Sitz und Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihres Vereins ihre Angelegenheiten selbständig. Ihre Arbeit und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den Regelungen und Beschlussfassungen des KHVFL und der übergeordneten Verbände stehen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Tagungen des KHVFL teilzunehmen und durch Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken. Sie sind ferner berechtigt, sich vom KHVFL beraten und ihre Interessen vertreten zu lassen.

§ 11

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und anderen Entscheidungen des KHVFL sowie der übergeordneten Verbände Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen,
- b) an allen satzungsgemäßen und weiteren vom KHVFL beschlossenen Kreisveranstaltungen teilzunehmen,

- c) die beauftragten Vertreter des KHVFL an ihren Jahreshauptversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

IV. Gremien

§ 12 Gremien

- (1) Organe des KHVFL sind:
- a) der Kreisverbandstag (KVT)
 - b) der Erweiterte Vorstand (EV)
 - c) der Geschäftsführende Vorstand (GV)
 - d) der Kreisjugendtag (KJT)
 - e) das Kreissportgericht (KSpG)
- (2) Kommissionen und Ausschüsse sind:
- a) die Spielkommission (SpK)
 - b) der Jugendausschuss (JA)
- (3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise können für einzelne oder ständige Aufgaben durch Beschluss des GV auf Antrag gebildet werden.

V. Kreisverbandstag

§ 13 Zusammensetzung des Kreisverbandstages

Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) dem EV
- b) den Vertretern der Mitglieder
- c) den Ehrenvorsitzenden
- d) den Ehrenmitgliedern
- e) den Kassenprüfern

§ 14 Der Kreisverbandstag

- (1) Der KVT ist das oberste Organ des KHVFL.
- (2) Der KVT findet alle 3 Jahre statt.
- (3) Der KVT wird vom GV mit einer Frist von mindestens sechs Wochen terminiert und den Mitgliedern in Textform bekannt gegeben.
- (4) Anträge an den KVT müssen drei Wochen vor dem KVT dem GV vorliegen.

- (5) Die Einladung zum KVT, die Tagesordnung, die Berichte, der Haushaltsplan und die Anträge sind so rechtzeitig bekannt zu machen, dass sie den Mitgliedern zwei Wochen vor dem KVT vorliegen.
- (6) Der Bericht des 1. Vorsitzenden kann auf dem KVT mündlich erfolgen.
- (7) Der KVT ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (8) Die Kosten für den KVT tragen:
 - a) der KHVFL für den EV, die Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder und die Kassenprüfer,
 - b) die Mitglieder für ihre Vertreter.

§ 15 Tagesordnung des Kreisverbandstages

Die Tagesordnung des KVT muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls über den vorangegangenen KVT und Entscheidung über noch nicht erledigte Einsprüche
- c) Berichte des EV, der Kommissionen, der Ausschüsse und des Vorsitzenden des KSpG
- d) Bericht des Kassenwarts
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Aussprache über Berichte
- g) Anträge auf Änderung der Satzung
- h) Entlastung der Mitglieder des EV sowie der weiteren gewählten und berufenen Mitarbeiter
- i) Wahlen
- j) Wahlen von Delegierten zu übergeordneten Verbandstagen
- k) Bekanntgabe des auf dem Kreisjugendtag gewählten Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des JA. Bekanntgabe des von der SRV gewählten SR-Wartes und des SR-Lehr-Wartes
- l) Anträge
- m) Verschiedenes

§ 16 Anträge

- (1) Anträge an den Kreisverbandstag können eingebracht werden durch:
 - a) den EV
 - b) den GV

- c) das KSpG
 - d) die Mitglieder des KHVFL
 - e) den KJT
- (2) Verspätet eingehende Anträge können, soweit es sich nicht um Ergänzungs-, Änderungs- oder Gegenanträge handelt, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn der KVT ihre Dringlichkeit mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht.
 - (3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
 - (4) Ergänzungs-, Änderungs- und Gegenanträge sind dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen.
 - (5) Anträge auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können ohne Frist auf dem KVT eingebracht werden.

§ 17 Stimmrecht - Durchführung

- (1) Beim KVT haben Stimmrecht:
 - a) jedes Mitglied des EV. Das Stimmrecht der zur Wahl stehenden Mitglieder des EV erlischt mit dem Aufruf des Tagungsordnungspunktes „Entlastung“. Das Stimmrecht der zu wählenden Mitglieder des EV beginnt mit ihrer Wahl und deren Annahme.
 - b) die Vertreter der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme und für jede auf Kreisebene und im kreisübergreifenden Spielbetrieb spielende Mannschaft eine weitere Stimme. Maßgebend für die Berechnung der Stimmenzahl ist die Anzahl der zu Beginn der Spielserie im Spielbetrieb auf Kreisebene und im kreisübergreifenden Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften.
 - c) die Ehrenvorsitzenden.
 - d) die Ehrenmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch einen Vereinsvertreter wahrgenommen. Die Stimmenzahl des Vereinsvertreters wird zu Beginn des KVT festgestellt.
- (3) Ein ordnungsmäßig einberufener KVT ist, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, stets beschlussfähig.
- (4) Der KVT wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des EV geleitet. Ist kein Mitglied des EV anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn – unabhängig von der Stimmenzahl - ein Drittel der anwesenden Mitglieder es beantragt.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Satzung ändernde Bestimmungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 18 Wahlen

- (1) Wählbar ist jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die einem Mitglied des KHVFL angehört. Abwesende dürfen nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt. Für Funktionen im Geschäftsführenden Vorstand ist wählbar, wer volljährig ist.
- (2) Vor den Wahlen erfolgt die namentliche Bekanntgabe des Vorsitzenden des JA und der übrigen Mitglieder des JA, die vom KJT gewählt wurden.
- (3) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt auf KHVFL-Ebene ausüben. Anschließende Wiederwahl darf nur für eine weitere Wahlperiode erfolgen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer zulässig.
- (5) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (7) Die Amtszeit der gewählten Personen dauert bis zum nächsten ordentlichen Kreisverbandstag und endet mit dem Tagesordnungspunkt „Entlastung“.
- (8) Scheidet ein Mitglied des EV in seiner Amtszeit aus, bestimmt der EV einen Amtsträger für dieses Amt mit allen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl auf dem nächsten KVT.

§ 19 Aufgaben des Kreisverbandstages

- (1) Der KVT nimmt die Berichte des EV entgegen.
- (2) Dem KVT steht die Entscheidung in allen Kreisangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer der Rechtsinstanz.

- (3) Der KVT ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl des EV mit Ausnahme des JA
 - b) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - c) die namentliche Bekanntgabe des Vorsitzenden des JA und der übrigen Mitglieder des JA, die vom KJT gewählt wurden
 - d) die Entscheidung über Anträge zu Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung, Ordnungen und Zusatzbestimmungen, soweit sie nicht gegen zwingende Vorschriften des DHB und des HVSH verstoßen sowie sonstige Anträge
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Entlastung des EV und der weiteren gewählten und berufenen Mitarbeiter
 - g) die Beschlussfassung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des vom EV verabschiedeten Haushaltsplans.

§ 20 Außerordentlicher Kreisverbandstag

- (1) Ein außerordentlicher KVT kann unter Angaben von Gründen beantragt werden:
- a) vom KVT
 - b) vom GV
 - c) von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des letzten KVT vertreten
 - d) wenn zwei oder mehr nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder neu gewählt werden müssen.
- (2) Für die Ladungsfrist des Außerordentlichen KVT ist eine Einberufung von zwei Wochen einzuhalten. Der Außerordentliche KVT muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

VI. Erweiterter Vorstand

§ 21 Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes

Der EV setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des GV
- b) den übrigen Mitgliedern der Spielkommission
- c) dem Schiedsrichterlehrwart
- d) dem Lehrwart
- e) den Ehrenvorsitzenden
- f) dem Schiedsrichterwart

§ 22 Erweiterter Vorstand

- (1) Der EV tagt mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des EV dieses beantragen.
- (2) Der EV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, Entscheidungen, Zustimmungen und sonstige Bestimmungen des EV, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, mündlich, schriftlich im Umlaufverfahren oder in sonst geeigneter Weise durch Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied persönlich an der Abstimmung beteiligt und keine Einwendungen gegen dieses Verfahren erhoben werden. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zustimmt.

§ 23 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

- (1) Der EV hat folgende Aufgaben:
 - a) vorläufige Aufnahme und vorläufiger Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des EV
 - c) Beratung des Jahresabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit der Kreisverbandstag hierüber nicht zeitgerecht entscheiden kann
 - e) Beschlussfassung über redaktionelle oder sonstige Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt oder Registergericht verlangt werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen des EV erforderlich.
 - f) Bestimmung von Ersatzmitgliedern, falls Mitglieder aus dem EV ausscheiden. Dabei ist § 20 Abs. 1, Buchstabe d) zu beachten.
- (2) Der EV kann Mitglieder seiner Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Anträge an den EV können eingebracht werden von:
 - a) dem GV
 - b) der SpK
 - c) dem JA

VII. Geschäftsführender Vorstand

§ 24 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der GV setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Rechtswart
 - e) Vors. der SpK
 - f) Vors. des JA
 - g) Schriftwart
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Rechtswart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den KHVFL gerichtlich und außergerichtlich.

§ 25 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der GV tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Der GV darf einzelne Aufgaben auch durch fernmündliche oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel erledigen.
- (3) Der GV ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 26 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der GV nimmt die Aufgaben des KHVFL wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem KVT, dem EV oder einem anderen Organ des KHVFL vorbehalten sind. Der GV leitet die Geschäfte des KHVFL und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des KVT und des EV aus. Zur Geschäftsführung des KHVFL zählt speziell die Haushaltsaufstellung und -überwachung. Zusätzliche Mittel für einzelne Bereiche müssen vom GV genehmigt werden.
- (2) Berufung der Jugendtrainer auf Vorschlag des JA.
- (3) Beaufsichtigung der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise. Er kann deren Beschlüsse außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmal zurückverweisen und bei erneuter Vorlage in der Sache neu entscheiden.
- (4) Ernennung von sonstigen Mitarbeitern.
- (5) Beantragen von Rechtsverfahren gegen Mitarbeiter des KHVFL bei grober Verletzung der Interessen des KHVFL oder Suspendierung von ihrer Amtstätigkeit im KHVFL oder sonstige Maßnahmen nach § 5 Satzung. Vom KVT oder KJT gewählte Mitglieder können nur abgewählt oder auf Antrag des GV von der zuständigen Rechtsinstanz zwischenzeitlich abberufen werden.

- (6) Der Rechtswart ist für die den KHVFL betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig. Er steht den Gremien des KHVFL bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, beim Abschluss von Verträgen aller Art sowie bei der Erledigung registergerichtlicher Eintragungen beratend zur Seite. Er berät die Gremien des KHVFL bei der Auslegung und Befolgung der Satzung, der Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen. Er übt außerhalb schwebender Verfahren eine schlichtende Tätigkeit aus.
- (7) Der GV ist zuständig für den Antrag auf Einleitung von Rechtsverfahren gem. HVSH-Zusatzbestimmungen zur RO/DHB § 31 Abs.1, Buchstaben d) und e).
- (8) Der GV ist Verfahrensbeteiligter, wenn eine Spielleitende Stelle des KHVFL einen Antrag auf weitergehende Bestrafung beim Kreissportgericht stellt (s. HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 18 Abs. 1 RO/DHB).
- (9) Der GV beruft den Außerordentlichen KVT ein.
- (10) Der GV ist zuständig für die Vergütungen für Vorstandstätigkeit nach § 3 der Satzung des KHV FL e.V.

VIII. Kommissionen - Ausschüsse - Arbeitskreise

§ 27

Kommissionen - Ausschüsse - Arbeitskreise

- (1) Ständige Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise sind:
 - a) SpK
 - b) Arbeitskreis für Kinder- und Schulhandball
- (2) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden, die auf Beschluss des GV tätig werden.
- (3) Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 28

Spielkommission

- (1) Die Spielkommission besteht aus:
 - a) dem Männerwart (eventuell zugleich Vorsitzender)
 - b) dem Frauenwart (eventuell zugleich Vorsitzender)
 - c) dem Beauftragten der Jugend für den Kreisspielbetrieb
 - d) dem Beauftragten der Jugend für den kreisübergreifenden Spielbetrieb
 - e) dem SR-Wart oder dem SR-Lehrwart
- (2) Für die Wahl zum Vorsitzenden der Spielkommission kommen nur der Männer- oder der Frauenwart in Betracht. Vorsitzender ist der mit der größeren Stimmenzahl aus der Wahl hervorgegangene Kandidat.

- (3) Die Spielkommission tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Im ersten Quartal eines jeden Jahres legt sie auf der Kalenderkonferenz die Eckdaten für den Spielbetrieb der nächsten Spielserie fest und erstellt eine Übersicht über die geplanten Veranstaltungen unter Einbeziehung der Termine der übergeordneten Verbände.
- (4) Die Spielkommission plant und führt den Spielbetrieb im Erwachsenenbereich nach Vorlage von Männer- und Frauenwart durch.
- (5) Die Spielkommission beschließt, wie viele Schiedsrichter jeder Verein für die Spielrunde melden muss.
- (6) Der Vorsitzende der Spielkommission spricht Maßnahmen gegen die Schiedsrichter gem. SRO aus und erstellt die entsprechenden Bescheide.
- (7) Der Vorsitzende der SpK erstellt Bescheide gegen die fehlbaren Vereine, welche ihrer SR-Meldung nicht oder nicht in gefordertem Maße nachgekommen sind.
- (8) Die Spielkommission ist gehalten, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Neuregelungen sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des KHVFL beabsichtigt ist, die Entscheidung des EV einzuholen.

§ 29 Spieleitende Stellen

- (1) Die Aufgaben der Spieleitenden Stellen werden für den Bereich der von ihnen betreuten Spielklassen und Staffeln ausgeübt von:
 - a) dem Männerwart
 - b) dem Frauenwart
 - c) dem Beauftragten der Jugend für den Kreisspielbetrieb
 - d) dem Beauftragten der Jugend für den kreisübergreifenden Spielbetrieb
- (2) Die Fachwarte sind gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise der SpK beabsichtigt ist, die Entscheidung der SpK einzuholen.
- (3) Die Spieleitenden Stellen haben den GV bei einem Antrag auf weitergehende Bestrafung beim KSpG zu unterrichten.

IX. Die Jugendorganisation

§ 30 Jugendorganisation

Die Jugendorganisation gliedert sich wie folgt:

- a) KJT

b) JA

§ 31 Zusammensetzung des Kreisjugendtages

Stimmberechtigte Mitglieder des KJT sind:

- a) die Mitglieder des JA
- b) die Jugendvertreter der Mitglieder.

§ 32 Jugendausschuss

(1) Mitglieder des JA sind:

- a) der Vorsitzende des JA
- b) der Beauftragte für den Kreisspielbetrieb
- c) der Beauftragte für den kreisübergreifenden Spielbetrieb
- d) der Beauftragte für die Auswahl-Mannschaften
- e) der Beauftragte für Kinder- und Schul-Handball
- f) der Jugendsprecher für die männliche Jugend
- g) die Jugendsprecherin für die weibliche Jugend
- h) der Lehrwart.

(2) Alles Weitere regelt die Jugendordnung (JO) des KHVFL.

X. Rechtsinstanz

§ 33 Das Kreissportgericht

(1) Kreisrechtsinstanz ist das KSpG, das die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVSH und des KHVFL in erster Instanz ausübt. Es ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Das KSpG setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) vier gewählten Beisitzern

(3) Das KSpG entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei der Vorsitzende und die Beisitzer verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören müssen. Der Vorsitzende benennt für seinen Verhinderungsfall einen Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

(4) Der Vorsitzende darf Personen nach seiner Wahl heranziehen.

- (5) Das KSpG ist zuständig für:
- a) Rechtsfälle, die sich aus dem Spielbetrieb des KHVF oder dessen Verwaltung ergeben,
 - b) Einsprüche gegen Entscheidungen der Organe, Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise und Spielleitenden Stellen des KHVFL,
 - c) Anträge zur Schadensregulierung bei Spielausfällen im Spielbetrieb des KHVFL,
 - d) Rechtsfälle, die sich aus Spielen zwischen Mannschaften verschiedener Verbände oder deren Verwaltung ergeben, sofern nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich geregelt ist,
 - e) Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder, wenn die Beteiligten verschiedenen Verbänden angehören, sofern nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich geregelt ist.

XI. Finanzen

§ 34

Abgaben - Auslagen - Beiträge - Gebühren - Geldbußen

Die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben, Auslagen, Beiträgen, Gebühren und Geldbußen werden, sofern sie nicht vom DHB oder vom HVSH bestimmt sind, vom EV festgesetzt. Der KVT kann die Entscheidung für einzelne Bereiche an sich ziehen. Die Einziehung der Gelder erfolgt durch den Kassenwart.

§ 35

Verwaltung der Finanzen - Kassenführung

- (1) Die Verwaltung der Finanzen des KHVFL erfolgt in Anlehnung an die Finanz- und Gebührenordnung des DHB.
- (2) Der Kassenwart leitet das Rechnungswesen des KHVFL.
- (3) Der Kassenwart hat dem GV zwecks Beschlussfassung und Weiterleitung an den EV den Jahresabschluss und den Haushaltsplan vorzulegen.
- (4) Die Beratung des Jahresabschlusses sowie die Beratung und die Verabschiedung des Haushaltsplanes erfolgen durch den EV. Dem KVT sind die Jahresabschlüsse und die verabschiedeten Haushaltspläne in Verbindung mit dem Bericht des Kassenwartes vorzulegen.
- (5) Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet der GV mit einfacher Mehrheit.
- (6) Zeichnungsberechtigt in Bank- und Kassenangelegenheiten sind der Kassenwart, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende – jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

- (7) Die Fachbereiche haben dem Kassenwart bis zum 01. Dezember jeden Jahres ihre Voranschläge für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Der EV verabschiedet den vom Kassenwart erstellten Haushaltsplan und nimmt den Jahresabschluss zur Kenntnis.

§ 36 Kassenprüfer

- (1) Der KVT wählt mindestens zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter, die innerhalb der Kreisgremien kein Amt bekleiden dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsgemäße Verwendung der Finanzmittel vorzunehmen. Ihnen ist Einblick in alle das Rechnungswesen betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Kassenprüfer haben dem KVT einen Prüfungsbereich vorzulegen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 37 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen sind in geeigneter Form (schriftlich oder durch elektronische Medien) zu veröffentlichen. Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich benannt wird.

§ 38 Einladungen - Protokolle - Beschlüsse

- (1) Zu Tagungen und Sitzungen aller Gremien sind Einladungen mindestens eine Woche vor der Tagung/Sitzung mit Tagesordnungspunkten schriftlich oder durch elektronische Medien an die Teilnehmer der entsprechenden Tagung/Sitzung und an die Mitglieder des GV zu senden. Für die Einberufung des KVT gilt § 14 (3).
- (2) Über Tagungen und Sitzungen aller Gremien des KHVFL sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer hat das Protokoll den Teilnehmern des entsprechenden Gremiums und dem GV innerhalb von drei Wochen nach deren Tagung/Sitzung zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll des KVT ist innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Tagung oder Sitzung teilgenommen hat.

- (4) Die Anfechtung muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Sitzungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls hervorgehen. Anderenfalls gilt das Protokoll als genehmigt.
- (5) Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Handelt es sich um das Protokoll des Kreisverbandstages, fasst der EV darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Form das Protokoll erhalten soll. Der nächstfolgende KVT entscheidet endgültig über die Anfechtung oder eine evtl. Änderung des Protokolls.

§ 39 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung im Einzelnen keine Regelungen enthalten sind, gelten ergänzend die Satzungen des DHB und des HVSH.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 40 Auflösung des KHVFL

- (1) Die Auflösung des KHVFL kann nur durch einen Kreisverbandstag mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des KHVFL muss aus der Tagesordnung des betreffenden Kreisverbandstages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- (3) Bei Auflösung des KHVFL oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen den Mitgliedern zuzuführen und von diesen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Die bisherigen Vorstandsmitglieder des GV sind Liquidatoren.

§ 41 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KHVFL werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Mitarbeitern der Vereine und des KHVFL, die für den Spiel- und Verwaltungsbetrieb wichtig sind, gespeichert und übermittelt.

- (2) Sonstige Informationen zu den Mitarbeitern der Vereine und des KHVFL werden vom KHVFL grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Jeder Mitarbeiter der Vereine und des KHVFL hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Gremien des KHVFL und allen Mitarbeitern des KHVFL oder sonst für den KHVFL Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus ihrer Tätigkeit hinaus.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch den Kreisverbandstag am 05. August 2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, dürfen vom EV vorgenommen werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des KHVFL vom 26. August 2013 außer Kraft.